

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Nr. 238

Diez, Samstag den 27. Dezember 1919

59. Jahrgang

Bekanntmachung.

Dem Kreis ist eine geringe Menge

Marmelade und Kunsthonig

zugewießen worden, die nach Bedarf an die Landgemeinden verteilt werden soll.

Wir ersuchen die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, Bestellung bis zum 5. Januar hierher einzureichen.

Kaufmännische Geschäftskasse des Kreisausschusses des Unterlahnkreises.

Verordnung.

Aber die Verlängerung der Arbeitszeit von gewerblichen Arbeitern in Lohndreschereien.

Auf Grund von Riffer VII Abs. 3 der Verordnung vom 17. 12. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1436) ergeht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den besetzten Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Anordnung:

Um eine möglichst rechtzeitige Bewältigung des Ausdrusches der diesjährigen Körnerfruchternte im Interesse der Volksernährung zu ermöglichen, darf die tägliche Arbeitszeit der in Lohndreschereien beschäftigten gewerblichen Arbeiter bis Ende März 1920 auf durchschnittlich 16 Stunden verlängert werden.

In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen.

Eine weitergehende Regelung der Arbeitszeit unterliegt der Genehmigung im Einzelfalle.

Abdruck oder Abschrift dieser Verordnung ist in Betrieben, die von ihr Gebrauch machen, auszuhängen.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. 2352 U.

Diez, den 22. Dezember 1919.

Bekanntmachung.

betreffend die Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer und der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände für das Kalenderjahr 1919.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 12. August 1918 — J.-Nr. II. 7892 — Kreisblatt Nr. 188, und auf Grund des § 17 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Landgemeinden des Unterlahnkreises aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte bezüglich der allgemeinen Umsatzsteuer bis spätestens Ende Januar 1920 und bezüglich der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabichtestes (die Berechnung der Steuer auf Luxusgegenstände findet nach Ablauf eines jeden Monats statt) dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen. Von den Landwirten ist außerdem die Anlage zur Umsatzsteuererklärung betr. die Angaben über Grundbesitz, Viehbestand usw. aus-

zufüllen und der Steuererklärung beizufügen. Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.).

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betrieb zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag der am Orte und zur Zeit der Entnahme vom Wiederverkäufer gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Einnahmen (nicht zu verwechseln mit Warenumsatz) in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3000 Mark beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erforderlich.

Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände pp. unterliegen auch diejenigen Personen usw., bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung einer schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem Bürgermeisteramt und bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch Nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. W.

Schewern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 12 168.

Diez, den 21. Dezember 1919

An die Herren **Standesbräutchen der Landgemeinden im besetzten Teil des Kreises.**

Betrifft: **Registerführung.**

Die zum Gebrauche für 1920 bestimmten Standesregister und die auf Staatskosten zu liefernden Formulare werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Die Register sind

schonend zu behandeln und stets sorgfältig aufzubewahren.
Die Register sind diesmal wieder nicht mit Seitenzahlen versehen, die Seitenzahlen sind deshalb vor der Ingebrauchnahme dort einzutragen.

Am 1. Januar 1920 sind die Haupt- und Nebenregister vom Jahre 1919 auf der unmittelbar nach der letzten Eintragung folgenden unbeschriebenen Seite unter Durchstreichung des Vordrucks ordnungsmäßig abzuschließen; die alphabetischen Namensverzeichnisse sind auf ihre Vollständigkeit nochmals zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Der Vorlage der abgeschlossenen Nebenregister sehe ich bis zum 5. Januar l. Js. entgegen. (Die Nebenregister aus dem unbefetzten Teil des Kreises gehen nach Limburg.)

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 12270. Diez, den 19. Dezember 1919.
Beitritt: Vermahlung des Getreides der Selbstversorger.

Bei den in den letzten Tagen vorgenommenen Revisionen einzelner Mühlenbetriebe durch einen Beamten der Reichsgetreidestelle ist festgestellt worden, daß nicht sämtliche Säcke mit Getreide der Selbstversorger, die in die Mühle gebracht werden, mit dem vorgeschriebenen Anhängesettel versehen waren. Ich veranlasse daher die Herren Bürgermeister, dafür zu sorgen, daß für jeden Sack ein Anhängesettel dem Selbstversorger bei der Aushändigung der Mahlkarte übergeben wird.

Weiter ist festgestellt worden, daß einzelne Herren Bürgermeister für Weizen, Roggen und Gerste nur eine Mahlkarte ausgestellt haben. Dieses Verfahren entspricht ebenfalls nicht den Bestimmungen. Weizen und Roggen dürfen auf eine Mahlkarte freigegeben werden, während für Gerste eine besondere Mahlkarte auszustellen ist.

Ich sehe mich daher veranlaßt, auf die genaueste Beachtung der Bestimmungen in der Verordnung vom 8. August 1919 — Kreisblatt Nr. 175/76 — hinzuwirken.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

In der Konsolidationsache von Horhausen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Beschluß des Kulturamtes Limburg vom 12. Dezember 1919 gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. August 1904 die Plannachträge II bis IV für vollstreckbar erklärt worden sind, nachdem die sämtlichen Beteiligten ordnungsmäßig geladen und Beschwerden gegen die Nachträge nicht vorgebracht sind.

Diez, den 18. Dezember 1919.

Der Landrat.

J. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 8410. Diez, den 22. Dezember 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere hiermit wiederholt an die Erledigung meiner Verfügung vom 5. Dezember 1919, I. 8024, Kreisblatt Nr. 230, betreffend Berichterstattung über die im laufenden Jahre stattgefundenen Feuerwehrtübungen und erwarte sie binnen 5 Tagen.

Der Landrat.

J. B.

Schneern.

Bekanntmachung.

In der Konsolidationsache von Charlottenberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Beschluß des Kulturamtes Limburg vom 4. Dezember 1919 gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. August 1904 der Plannachtrag II für vollstreckbar erklärt worden ist, nachdem die sämtlichen Beteiligten ordnungsmäßig geladen und Beschwerden gegen den Nachtrag nicht vorgebracht sind.

Diez, den 18. Dezember 1919.

Der Landrat.

J. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 8167.

Diez, den 20. Dezember 1919.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Handelsmanns Albert Rojenthal aus Herold zum zweiten Vorstehergehilfen der Kultusgemeinde Rödorf auf die gesetzliche 6jährige Amtsdauer, beginnend am 15. Dezember 1919, habe ich bestätigt.

Der Landrat.

J. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

Vermischte Nachrichten.

* Freimarlen-Wettbewerb. Zur Erlangung guter Entwürfe für neue deutsche Briefmarken veranstaltet das Reichspostministerium einen allgemeinen öffentlichen und einen beschränkten Wettbewerb. Die Bedingungen für den allgemeinen Wettbewerb, der mit Preisen im Gesamtbetrage von etwa 14.000 Mark ausgestattet ist, können beim Reichspostmuseum, Berlin W. 66, Leipzigerstraße 15, schriftlich bestellt oder persönlich entnommen werden. Die Entwürfe müssen spätestens am 2. Februar 1920 beim Reichspostmuseum vorliegen.

Verkehr.

(1) Auslandspost. Von jetzt ab werden Postpakete ohne Wertangabe und ohne Nachnahme nach Finnland wieder zur Beförderung auf dem direkten Seeweg über Libeck angenommen. Die Gebühr beträgt 2,80 Mk. für das Paket. Die Dampfer fahren jeden Sonnabend Nachmittag von Libeck ab. Die Postverbindungen zwischen Deutschland und Lettland auf dem Landwege sind unterbrochen. Post für Libau und Riga wird über Stockholm geleitet. Mit Mitau besteht keine Verbindung.

(2) Post nach Spanien. Fortan können gewöhnliche Briefe nach Spanien mit deutschen Schiffen über Hamburg befördert werden. Abgang etwa dreiwöchentlich. Aufschrift: „Schiffsbrief über Hamburg“. Beförderungsdauer bei unmittelbarer Fahrt etwa 6, sonst 9 bis 10 Tage. Näheres bei den Postanstalten.

Bekanntmachung.

Die Versorgungsstelle Oberlahnstein hält im Monat Januar 1920 im Unterlahnkreis Auskunfts- und Beratungsstunden wie folgt ab:

Am Freitag, den 2. Januar in Diez von 8—10,30 Uhr vorm. bei Gastwirt Diehl (Markt).

Am Freitag, den 9. Januar in Nassau von 12—2,30 Uhr nachm. im Rathaus.

Am Freitag, den 16. Januar in Diez von 8—10,30 Uhr vorm. bei Gastwirt Diehl (Markt).

Am Freitag, den 23. Januar in Nassau von 12—2,30 Uhr nachm. im Rathaus.

Am Freitag, den 30. Januar in Diez von 8—10,30 Uhr vorm. bei Gastwirt Diehl (Markt).

Versorgungsstelle Oberlahnstein.